

An den Landrat

Glarus, 11. Februar 2020

Interpellation Fraktionen SVP und SP «Umbau der Axpo Holding: Verbleib von Wasserkraft und Netz in Schweizer Hand»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 4. November 2019 reichten die SVP-Fraktion und die SP-Fraktion die Interpellation «Umbau der AXPO-Holding: Verbleib von Wasserkraft und Netz in Schweizer Hand» ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

Der Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz (später ausgeschieden), Appenzell Ausserrhoden und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag) aus dem Jahr 1914 ist nur noch beschränkt umsetzbar. Mit einem neuen Vertragswerk, bestehend aus Aktionärsbindungsvertrag (ABV), Eignerstrategie und Statuten, wollen die Eigentümer (Kantone und Kantonswerke) die Axpo Holding AG (Axpo) in einem dynamischen Umfeld stärken. Während im ABV verbindlich das Verhältnis der Vertragspartner untereinander sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt werden, legt die Eignerstrategie die gemeinsamen strategischen Ziele der Aktionäre fest. Dabei berücksichtigen die Aktionäre die unternehmerische Autonomie der Axpo. Die Eignerstrategie stellt für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung eine wichtige und massgebende Leitplanke dar. Bei den Statuten der Axpo sollen insbesondere Anpassungen beim Zweckartikel sowie im Bereich der Entschädigungen nach dem Massstab börsenkotierter Unternehmen vorgenommen werden.

Die Aktionäre haben während rund zweieinhalb Jahren Verhandlungen zu diesem neuen Vertragswerk geführt. Dabei galt es, die zum Teil unterschiedlichen Interessen der Parteien (z. B. Kantone mit oder ohne Kantonswerk) miteinander zu vereinbaren. Das nun vorliegende Vertragswerk (ABV, Eignerstrategie und Statuten) ist ein von allen Beteiligten getragener Kompromiss. Die vom Kanton Glarus eingebrachten Anliegen wurden berücksichtigt.

Zu Frage 1. – In der Eignerstrategie wurde festgehalten, dass die Stromnetze und die Wasserkraft mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben. Die Axpo besitzt in der Schweiz Anteile an über 60 Wasserkraftwerken oder Kraftwerkgesellschaften mit Jahresproduktionen von weniger als einer Gigawattstunde (GWh; z. B. das

Kleinwasserkraftwerk Moutier) bis über 1000 GWh (z. B. Engadiner Kraftwerke) und Anteilsgrößen von 13,3 bis 100 Prozent. Zudem ist in der Schweiz ein überregionales Verteilnetz von etwa 2200 Kilometer Länge im Eigentum der Axpo. Die Anforderungen zum Eigentum an Wasserkraft und Stromnetzen sind ein Kompromiss zwischen der Möglichkeit, kleine Kraftwerke oder kleine Anteile an Kraftwerken bzw. einzelne Leitungen zu verkaufen oder abzutauschen und dem Bestreben, den Grossteil des bisherigen Wasserkraftpotenzials und des Netzes im eigenen Besitz oder im Besitz anderer Gesellschaften im öffentlichen Besitz beizubehalten. Der Regierungsrat unterstützt die Vorgabe, wonach die von der Axpo gehaltenen Anteile an Netzen und Wasserkraft mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben müssen.

Zu Frage 2. – In verschiedenen Kantonen (St. Gallen, Zürich, Schaffhausen) wurden gleichlautende Erklärungen oder Vorstösse eingereicht. Das politische Gremium der Aktionäre hat an einer Sitzung im März 2019 der Eignerstrategie sowie den erwähnten Vorgaben zu den Besitzverhältnissen zugestimmt. Die Partner können das Vertragswerk nun annehmen oder ablehnen. Allfällige Anpassungen an den Dokumenten sind aber im gegenwärtigen Verfahrensablauf nicht mehr vorgesehen, weil dies Neuverhandlungen bedingen würde. Einige Partner haben den Änderungen bereits zugestimmt (z. B. Kanton Thurgau, St. Gallisch-Apenzellische Kraftwerke und Kantonswerke von Zürich und Aargau), andere sind mitten im Entscheidungsprozess. Insbesondere die Eignerstrategie wird zukünftig regelmässig einer Überprüfung unterzogen. Anpassungsvorschläge werden gesammelt und im politischen Gremium der Aktionäre diskutiert.

Zu Frage 3. – Im Kanton Glarus ist der Landrat für die allfällige Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags zuständig (Art. 63 Abs. 2 Energiegesetz). Der Regierungsrat wird dem Landrat in den nächsten Monaten einen entsprechenden Antrag vorlegen. Für die Beratung werden ihm auch die ersetzenden Dokumente, namentlich der ABV, die Eignerstrategie und die Statuten vorgelegt werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilage:
- Interpellation